

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 29 (1932)

Heft: 1

Artikel: Die Jugendanwaltschaft im Kanton Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837415>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Jugendanwaltschaft im Kanton Bern.

Mit dem Inkrafttreten des bernischen Gesetzes über die Jugendrechtspflege wurden in den verschiedenen Landesteilen des Kantons Jugendanwaltschaften eingerichtet. Letzten Herbst hat die Jugendanwaltschaft des Oberlandes, die den ganzen 1. Geschwornenbezirk, also außer den eigentlichen oberländischen Amtsbezirken auch das Amt Konolfingen umfaßt, als letzte von den 5 vorgesehenen Jugendanwaltschaften ihre Arbeit aufgenommen.

Welche Aufgaben sind diesen Jugendanwaltschaften gestellt? Da oft bis in Fürsorgekreise hinein Unklarheit darüber besteht, und da andererseits die Jugendanwaltschaft von Gesetzeswegen dazu berufen ist, nicht nur mit den Richterämtern, sondern auch mit den Statthalterämtern, den Pfarrämtern, mit den Gemeindebehörden und allerhand privaten Fürsorgeorganisationen (Berufsberatungsstellen, Frauen- und Kinderschutzorganisationen, Organisationen der Pro Juventute Stiftung, Lehrlingsfürsorgestellen usw.) zusammenzuarbeiten, ihr Wirkungsfeld also sich auf weite Kreise erstreckt, mag es wohl angezeigt sein, darüber sich zu äußern.

Der bernische Gesetzgeber, der seit etwa 20 Jahren die Entwicklung der Jugendgerichtsbarkeit in allen Kulturstaaten verfolgte, sah sich namentlich vor die Frage gestellt, ob er besondere Jugendgerichte neben den ordentlichen Gerichten im Kanton einrichten wolle, oder ob er eine andere Organisation treffen sollte. In Städtekantonen, wie Basel und Genf z. B., bietet die Schaffung besonderer Jugendgerichte organisatorisch keine Schwierigkeiten. Bern aber mit seinen zahlreichen Amtsgerichten mußte zum vorneherein darauf verzichten, in jedem Amtsbezirk ein besonderes ständiges Jugendgericht zu schaffen, dessen Geschäftslast voraussichtlich allzu gering gewesen wäre. Das Jugendgericht als neue Kammer dem in Bern sich befindenden Obergericht anzuschließen, wäre wohl ebenso umständlich wie zweckwidrig gewesen. Dem Straffall eines Jugendlichen, der so unbemerkt wie möglich abgeurteilt werden soll, wäre damit eine unnötige Wichtigkeit beigemessen worden. Zudem ist die Einheitlichkeit im Verfahren nirgends so wichtig, wie im Verfahren gegen den jugendlichen Angeklagten. Der Untersuchungsrichter ist es, der den ersten und wichtigsten Kontakt mit diesem erhält, und er kann auch am besten beurteilen, ob Strafe, Macherziehung oder bloße Verhaltensmaßregeln mit Schutzaufsicht am geeignetsten sind. Die Lösung des bernischen Gesetzes nun war, sog. J u g e n d a n w ä l t e einzusetzen. Diese Jugendanwälte sind für mehrere Amtsbezirke zuständig, führen die Untersuchung, sind Ueberweisungsbehörde, treten im Hauptverfahren als Staatsanwalt auf und überwachen die Ausführung des Urteils. Die Fälle, die dem Jugendanwalt zugeteilt sind, sind dem Alter des Angeklagten nach zweigeteilt: das Gesetz sieht vor, daß Kinder vom 6. bis zum vollendeten 15. Altersjahre, also Schulpflichtige, erstinstanzlich nur vom Jugendanwalt behandelt werden. Sie werden strafrechtlich nicht verfolgt. Ist der Fall nicht so unbedeutend, daß überhaupt von einer Untersuchung abgesehen werden kann, so schließt der Jugendanwalt die Untersuchung durch einen Beschluß ab. Dem Kind kann, wenn keine Gefährdung vorliegt, ein Verweis erteilt werden. Diese Maßnahme kann mit einer Ueberwachung verbunden werden. Ist das Kind aber durch die Familienverhältnisse erzieherisch gefährdet, so verlangt der Jugendanwalt die Entziehung der elterlichen Gewalt oder ordnet nach Art. 284 des Zivilgesetzbuches eine Anstaltserziehung an. Bei einem Kind, das besonderer Behandlung bedarf, soll diese angeordnet werden. In weitfichtiger Anwendung dieses Artikels liegt die Möglichkeit, psychopathisch veranlagten Kindern eine entsprechende Erziehung zuteil werden zu lassen, bevor dies mit fort-

schreitendem Alter immer aussichtsloser wird. Gegen alle diese Maßnahmen kann innert 20 Tagen an den Regierungsrat recurriert werden.

Die eigentlichen *Jugendlichen* vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Altersjahre teilen die Vereinheitlichung des Verfahrens nur bedingt. Als Untersuchungsrichter, Staatsanwalt und Strafvollziehungsbeamter im Sinne der Aufsicht über den Strafvollzug amtiert nur der Jugendanwalt, während das ordentlich zuständige Gericht das Urteil fällt. Das Verfahren ist vom Verfahren gegen Erwachsene getrennt und nicht öffentlich. Die Verteidigung ist zugelassen. Ob vom Recht, dem Jugendlichen einen Verteidiger zu stellen, oft Gebrauch gemacht werden wird, wird die Zukunft zeigen. Der richtige Verteidiger wird sich in den meisten Fällen den Anträgen des Jugendanwaltes anschließen und muß zugunsten des jugendlichen Klienten, wenn gegen diesen eine Macherziehung beantragt ist, auf einen Erfolg als Verteidiger im gewöhnlichen Sinne meistens verzichten. Ist die strafbare Handlung des Jugendlichen nicht erwiesen oder wird er, wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit, nicht verurteilt, so kann der Jugendanwalt die durch das Zivilgesetzbuch vorgesehenen Schutzmaßnahmen für den Jugendlichen durch die Vormundschaftsbehörde anordnen lassen. Bei Verwahrlosung oder Gefährdung erfolgt Erziehung durch eine Anstalt oder eine geeignete Familie. Die Einweisung in eine Korrekptionsanstalt dauert mindestens 2 und höchstens 12 Jahre und kommt bei starker sittlicher Verdorbenheit oder einem schweren Verbrechen in Frage. Mit der bedingten Entlassung können bestimmte Weisungen verbunden werden. Der Jugendliche kann aber in Umgehung eines weitergehenden Urteils für ein bis drei Jahre unter Schutzaufsicht gestellt werden, wobei in der Regel der Jugendanwalt mit der Aufsicht betraut wird. Auch Verweis und Buße sind als selbständige Maßnahmen vorgesehen. Der Verweis wird in der Vollstreckung zu einer eigentlichen Persönlichkeitsfrage, da dessen Erfolg zum großen Teil von der Persönlichkeit des Jugendanwaltes abhängt. Der am Schluß des Verfahrens erteilte Verweis geht jedenfalls nur zu gern wirkungslos in den allgemeinen Schlußformeln des Verfahrens unter. Das Gesetz sieht ferner vor, daß das Verfahren durch Appellation oder Nichtigkeitsklage vor das Obergericht gebracht werden kann.

Der bernische Gesetzgeber hat mit dieser Organisation der Jugendgerichtsbarkeit eine zweckdienliche und recht selbständige Regelung getroffen, die auch außerhalb des Kantons besondere Beachtung finden darf. Die bernische Organisation ist so geschaffen, daß sie sich leicht in die hoffentlich bald verwirklichte eidgenössische Ordnung wird einfügen lassen. Sie kann sogar als Schrittmacher für die im schweizerischen Entwurf enthaltenen Rechtsauffassungen dienen. A.

Bern. Aufenthalt in einer Entbindungsanstalt und Wohnsitzerwerb.

„I. Eine zum Wohnsitzerwerb geeignete Einwohnung in einer Gemeinde wird durch den Aufenthalt in einer Entbindungsanstalt außerhalb dieser Gemeinde nicht unterbrochen.

II. Die bloße Tatsache der Unterstützungsbedürftigkeit hindert, so lange sie nicht zu einer Stataufnahme geführt hat, nicht am Wohnsitzerwerb.“

(Entscheid des Regierungsrates vom 8. Juli 1931.)

Der Tatbestand ist folgender:

1. Die Familie des Chauffeurs E. R. hatte sich, von B. kommend, am 1. Mai 1930 in der Galen, Gemeinde R., niedergelassen und daselbst polizeilichen Wohnsitz